

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtlichen Grundlagen für das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation schaffen. Die Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation sollen zukünftig als private Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch Wettbewerber angeboten werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muß die Änderung des Grundgesetzes vor dem Postneuordnungsgesetz in Kraft treten.

B. Lösung

Das Grundgesetz wird durch die Einführung der neuen Artikel 87f und 143b sowie durch Streichungen und Ergänzungen in den Artikeln 73 und 87 geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 18.03.94

04.02.94

R - Fz - In - VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Februar 1994

021 (323) - 960 00 - Po 40/94 (NA 1)

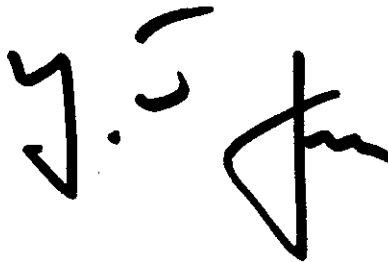
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the official signature of the Federal Chancellor.

Fristablauf: 18.03.94

Drucksache 114/94

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. das Postwesen und die Telekommunikation;"

2. In Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter:

", die Bundespost" gestrichen;

3. Nach Artikel 87e wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 87f

(1) Die hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung geführt. Der Bund sichert nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, daß im

Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen erbracht werden. Diese werden als private Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch Wettbewerber angeboten.

(2) Neben den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 nimmt der Bund die einzelnen Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wahr.

4. Nach Artikel 143a wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 143b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe bundesgesetzlicher Regelung in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hält für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Kapitalmehrheit an den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen. Danach kann die Kapitalmehrheit aufgrund einer gesetzlichen Regelung aufgegeben werden, wenn dies zur wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder zur Strukturierung des Marktes erforderlich erscheint.

(2) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrnenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz."

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sieht die Umwandlung der bislang gemäß Artikel 87 Absatz 1 Grundgesetz in Behördenform geführten Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften vor; dies setzt eine Änderung des Grundgesetzes voraus.

Das Angebot der Dienstleistungen ist in Zukunft ausschließlich private Tätigkeit, deren Wahrnehmung als Verwaltungsaufgabe in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Organisationsform ausgeschlossen wird. Demgegenüber bleibt - ausschließlich - der Bund für die hoheitlichen Aufgaben im Post- und Telekommunikationsbereich zuständig. Dazu zählt insbesondere, die aus Sicht der Nachfrager angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen flächendeckend zu sichern.

Mit dieser grundgesetzlichen Festlegung wird der herausgehobenen Stellung der Nachrichtenkommunikation Rechnung getragen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß staatliche Maßnahmen nur auf die Herstellung einer Grundversorgung abzielen.

Mit Rücksicht auf die historisch gewachsene Einheit des Post- und Fernmeldewesens und die Bedeutung der bisherigen Deutschen Bundespost für die Infrastruktur soll die Möglichkeit erhalten bleiben, einzelne Aufgaben in bezug auf die Unternehmen auch künftig, jedoch in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, wahrzunehmen. Die Verwaltungskompetenz des Bundes bedarf insoweit einer verfassungsrechtlichen Absicherung, als es sich um Aufgaben handelt, die an sich auf Grund der vorgenommenen Reform in den Verantwortungsbereich der Privatwirtschaft fallen.

Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Post- und Telekommunikationsbereich werden durch die Grundgesetzänderung nur mittelbar aufgeworfen. Bislang unterfielen einzelne Bereiche des Postwesens schon deshalb der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 7 GG, weil sie in staatlicher Verwaltung betrieben wurden (Kleingutsektor, Postzeitungsdienst, Postbankdienste). Nach einer Privatisierung wird der Kompetenzbegriff "Postwesen" nunmehr ausschließlich im Hinblick auf das traditionelle spezifische Erscheinungsbild postalischer Dienstleistungen abzugrenzen sein.

Artikel 143b eröffnet die Möglichkeit, bei den privaten Unternehmen auslaufend Beamte zu beschäftigen. Den Unternehmen werden Dienstherrenbefugnisse verliehen.

Zur Erläuterung der Ziele und Vorgehensweise der Reform wird auf die Begründung des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation Bezug genommen, das die

Bundesregierung zusammen mit diesem Gesetz
eingebracht hat.

Die Änderung des Grundgesetzes als solche hat
keine preislichen Auswirkungen. Sie ist die
verfassungsmäßige Grundlage für die Neuordnung
des Postwesens und der Telekommunikation. Die
durch spezielle Gesetze bewirkte neue Struktur
der Unternehmen und des Marktes läßt keine
wesentlichen preisrelevanten Änderungen
erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Artikel 73 Nr. 7 GG):

Entsprechend dem international üblichen Sprachgebrauch ist auch im nationalen Sprachraum der Begriff "Fernmeldewesen" zunehmend durch "Telekommunikation" ersetzt worden. Eine inhaltliche Änderung ist mit diesem Begriffswechsel nicht verbunden.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Postwesen und die Telekommunikation bleibt unverändert. Während diese Kompetenznorm bislang sowohl eine Verwaltungsaufgabe als eine Wirtschaftstätigkeit bezeichnete, erfaßt sie nun - im betrieblichen Bereich - ausschließlich eine Wirtschaftstätigkeit. Dabei hat der Begriff "Telekommunikation" in der Vergangenheit eine hinreichende Unterscheidungskraft gegenüber anderen Kompetenzbegriffen bewiesen. Demgegenüber konnte bisher die Abgrenzung zwischen Postwesen und "Recht der Wirtschaft" (Art. 74 Nr. 11 GG), insbesondere im Kleingutsektor und im Zeitungsdienst, vernachlässigt werden, solange Aufgaben der Daseinsvorsorge ausschließlich durch die staatliche Verwaltung Bundespost erfüllt wurden. Nachdem nun diese staatliche Verwaltungstätigkeit entfällt, wird der Kompetenzbegriff "Postwesen" für den gesamten Markt unter Rückgriff auf das traditionelle Erscheinungsbild postalischer Dienstleistung definiert. Unabhängig vom An-

bieter der Dienstleistung ist die spezifisch postalische Beförderung von Nachrichten und Kleingütern national wie international insbesondere durch die Übermittlung in einem standardisierten und auf massenhaften Verkehr angelegten Transportnetz und durch festgelegte Gewichtsgrenzen (bei Kleingütern derzeit 31,5 kg) gekennzeichnet. Innerhalb dieses Bereichs verbleibt es bei der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diesen Wirtschaftssektor.

Zu Nr. 2 (Artikel 87 Absatz 1 Satz 1):

Die Streichung ist eine redaktionelle Folge der Einfügung eines neuen Artikel 87f.

Zu Nr. 3 (Artikel 87f):

Zu Absatz 1:

Im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation wird - unbeschadet von Absatz 2 - der Verwaltungsbereich des Bundes grundsätzlich auf die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben beschränkt. In Anbetracht der bisherigen Verfassungslage, wonach auch die betrieblich-unternehmerischen Aufgaben in Verwaltungsformen geführt wurden, wird das Anliegen der Reform durch Verwendung des Begriffs der "hoheitlichen Aufgaben" verdeutlicht; dies stellt terminologisch klar, daß staatliche Kompetenzen keinesfalls das verwaltungsmäßige Erbringen postalischer Dienstleistungen zulassen.

Unter hoheitlichen Aufgaben sind beispielhaft zu verstehen: Fragen der Standardisierung und Normierung, die Funkfrequenzverwaltung, die Erteilung von Genehmigungen für Funkanlagen und die Vorsorge für den Krisen- und Katastrophenfall. Insbesondere wird die Sicherung der Dienstleistungen betont. Dieses Staatsziel soll gegenüber anderen Ausprägungen des Sozialstaatsgebots nicht unangemessen hervortreten. Der staatliche Handlungsauftrag ist deshalb nicht auf den Ausbau einer optimalen Infrastruktur ausgerichtet, sondern zielt auf die Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung durch Sicherung der aus Sicht der Benutzer angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen.

Die Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen obliegt dem einfachen Gesetzgeber. Eingriffe haben sich an dem privaten Charakter der Tätigkeit und an dem einschlägigen Grundrechtsschutz auszurichten (insbesondere Artikel 12 und 14 GG).

Gesetzliche Regelungen ergehen mit Zustimmung des Bundesrates. Damit wird dem Anliegen der Länder nach erweiterter Einflußnahme in diesem wichtigen Sektor der Infrastruktur Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Neben den hoheitlichen Aufgaben des Bundes im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation bestehen besondere Beziehungen des Bundes zu den aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen. Dabei handelt es sich zum einen um Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der

Gesellschaftsanteile an den Nachfolgeunternehmen; hierfür wäre eine eigene verfassungsrechtliche Bestimmung entbehrlich. Darüber hinaus folgt aus der historisch gewachsenen Einheit des Post- und Fernmeldewesens und aus der Bedeutung der bisherigen Deutschen Bundespost für die Infrastruktur, daß einzelne Aufgaben in bezug auf die Unternehmen auch künftig in Bundesverwaltung wahrgenommen werden sollen. Hierfür ist die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts vorgesehen. Dieser werden einzelne Aufgaben in bezug auf die Unternehmen zugeordnet; die Ausführung postalischer Tätigkeiten durch diese Verwaltungseinrichtung selbst ist ausgeschlossen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben ist der Grundrechtsschutz privater Anleger zu beachten.

Zu Nummer 4 Artikel 143b:

Zu Absatz 1:

Durch die Änderung des Artikels 87 Absatz 1 Satz 1 GG sowie die Aufnahme des neuen Artikels 87f GG wird die Bundespost aus staatlicher Hand grundsätzlich entlassen, mit Ausnahme der beim Bund verbleibenden hoheitlichen Aufgaben sowie der Möglichkeit, einzelne Aufgaben in bezug auf die Unternehmen in Bundesverwaltung wahrzunehmen. Diese weitgehende Entstaatlichung macht eine Übergangsregelung erforderlich. Das bisherige Sondervermögen Deutsche Bundespost soll in private Hände überführt werden. Daher wird der Bundesgesetzgeber durch die vorgesehene Vorschrift beauftragt, die für die Umwandlung erforderlichen näheren Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Sache des einfachen Bundesgesetzgebers ist es, die näheren Vorkehrungen zur Umwandlung zu treffen; dagegen ist es nicht seine Sache, die Frage, ob überhaupt eine derartige Umwandlung vorgenommen wird, zu entscheiden. Diese Entscheidung ist vielmehr mit Aufnahme der neuen Grundgesetzschriften bereits getroffen.

Die Aufgabe der Kapitalmehrheit des Bundes an den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen ist frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich. Sie bedarf gegebenenfalls einer gesonderten gesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 2

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Beleihungsmodell einer Übergangsregelung im Grundgesetz bedarf. Nach dem Beleihungsmodell werden die Beamten der Deutschen Bundespost unter Beibehaltung ihres Status als Bundesbeamte bei den in privatrechtlicher Rechtsform geführten Unternehmen weiterbeschäftigt. Zugleich werden die Unternehmen ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Befugnisse gegenüber den ihnen angehörenden Beamten auszuüben.

Satz 1 regelt, daß die bisherigen Beamten der Deutschen Bundespost für die notwendige Übergangszeit nicht, wie es sich aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergibt, bei einer Behörde ihres Dienstherrn Bund, sondern bei privaten Unternehmen beschäftigt werden. Zugleich wird durch die Formulierung

sichergestellt, daß ihre Rechtsstellung unverändert bleibt.

Satz 2 stellt die Beleihung dar, mit der Privaten hoheitliche Befugnisse, hier die Wahrnehmung der dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten, zugewiesen werden. Eine solche grundgesetzliche Bestimmung erscheint deshalb erforderlich, weil nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (E 9, 268, 286) und des Bundesverwaltungsgerichts (E 69, 303, 306) sich aus der Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zum Staat (Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz) das Erfordernis ergibt, "daß der Beamte nur Stellen seines Dienstherrn verantwortlich ist, die durch ein hierarchisches Über- und Unterordnungsverhältnis eine Einheit bilden, und daß auch nur diese Stellen zu seiner Beurteilung und zu den Maßnahmen befugt sind, die seine Laufbahn bestimmen". Da diese Voraussetzungen im Verhältnis Dienstherr Bund und beliehenes Unternehmen nicht gegeben sind, soll durch eine ausdrückliche grundgesetzliche Regelung das sich bei einer nur einfachgesetzlichen Beleihung ergebende Verfassungsrisiko ausgeschaltet werden. Im Zusammenhang mit Satz 1 ergibt sich, daß der Bund durch die Beleihung nicht aus seiner Verantwortung als Dienstherr entlassen wird.

18.03.94

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt die Grundkonzeption des Gesetzeswerks über die Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß der zunehmende nationale und internationale Wettbewerb im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation und die erheblichen Investitionen für den weiteren Ausbau einer leistungsfähigen Post- und Telekommunikationsinfrastruktur eine weitere Postreform erforderlich machen.
- b) Ein Grundanliegen des Bundesrates auch bei dieser Postreform ist es, die Verpflichtung des Bundes aufrechtzuerhalten, die notwendige Infrastruktur im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation zu gewährleisten. Der Bundesrat stellt fest, daß diese Verpflichtung des Bundes nicht nur durch hoheitliche Maßnahmen, sondern gegebenenfalls auch durch andere, beispielsweise fiskalische Maßnahmen zu erfüllen ist.
- c) Da die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost auf absehbare Zeit die Hauptlast des Infrastrukturauftrags zu tragen haben, sollen auch nach Auffassung des Bundesrates die den Unternehmen verliehenen Netz-, Telefondienst- und Briefdienstmonopole nur im Gleichklang mit der Entwicklung in der Europäischen Union aufgegeben werden.
- d) Die Länder tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes und bei der Wahrung der vom Grundgesetz postulierten

Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Der Bundesrat fordert deshalb erweiterte Mitwirkungsrechte für die Länder, damit diese ihre Mitverantwortung in den Bereichen des Postwesens und der Telekommunikation ausreichend wahrnehmen können.

- e) Der Bundesrat fordert, daß die Bundesregierung im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes keine weiteren Entscheidungen trifft, die die bestehenden Monopole berühren, es sei denn, der Infrastrukturrat stimmt diesen Entscheidungen zu.
- f) Der Bundesrat fordert, daß die Bundesregierung frühzeitig ein schlüssiges Gesamtkonzept zu der Frage vorlegt, wie sie auch bei zunehmend liberalisierten Post- und Telekommunikationsmärkten durch geeignete Instrumente, z. B. einen Infrastrukturfonds, die Erfüllung ihres im Grundgesetz verankerten Infrastrukturauftrages sicherstellen wird.
- g) Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß die vorstehenden grundsätzlichen Aussagen ebenso für seine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Postneuordnungsgesetzes - BR-Drucksache 115/94 - gelten.

2. Zu den Eingangsworten und zur Gliederung des Gesetzentwurfs

- a) Folgende Eingangsworte sind voranzustellen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:"

- b) Vor den vorgesehenen Änderungen des Grundgesetzes ist die Überschrift "Artikel 1" einzufügen.
- c) Nach den vorgeschlagenen Änderungen des Grundgesetzes ist ein Artikel 2 über das Inkrafttreten des Gesetzes anzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzungen.

3. Zu dem Einleitungssatz

In dem Einleitungssatz ist die Angabe "vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1)" zu streichen.

Begründung:

Diese Angabe ist neben der Angabe der Fundstelle im Bundesgesetzblatt III überflüssig und auch nicht üblich.

4. Zu Nummer 1a - neu - (Artikel 80 Abs. 2)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. In Artikel 80 Abs. 2 werden die Wörter "Post- und Fernmeldewesens" durch die Wörter "Postwesens und der Telekommunikation" ersetzt.'

Begründung:

Folge der für Artikel 73 Nr. 7 GG vorgesehenen Änderung.

5. Zu Nummer 3 (Artikel 87 f Abs. 1 Satz 1)

In Nummer 3 ist in Artikel 87 f Abs. 1 Satz 1 das Wort "geführt" durch das Wort "wahrgenommen" zu ersetzen.

Begründung:

Das Grundgesetz verwendet zwar vielfach die Formulierung, daß bestimmte Verwaltungsbereiche in bundeseigener Verwaltung "geführt" werden (vgl. Artikel 87 Abs. 1 Satz 1, Artikel 87 b Abs. 1 Satz 1, Artikel 87 d Abs. 1, Artikel 87 e Abs. 1 Satz 1 GG). Aufgaben werden jedoch nicht "geführt", sondern "wahrgenommen" (vgl. Artikel 104 a Abs. 1 GG).

...

6. Zu Nummer 3 (Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2)

- a) In Nummer 3 ist in Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2 das Wort "sichert" durch das Wort "gewährleistet" zu ersetzen.

Begründung:

Der in Artikel 87 e Abs. 4 Satz 1 GG in Bezug auf die Eisenbahninfrastruktur verwendete Begriff "gewährleistet" sollte auch in Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2 GG verwendet werden, um der sonst möglichen Mißdeutung vorzubeugen, es sei Unterschiedliches gewollt.

- b) In Nummer 3 sind in Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2 die Wörter "eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf" durch die Wörter "von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Die nähere Darlegung des Inhalts und Umfangs des Infrastrukturauftrages des Bundes und der Instrumente zu seiner Erfüllung und Finanzierung finden sich in mehreren Gesetzen.

- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Nummer 3 in Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Begriffe "angemessene und ausreichende" nebeneinander verwendet werden können. Sofern der Umfang der Dienstleistungen angesprochen sein sollte, sagen die beiden Begriffe eher etwas Gegensätzliches aus. Sofern mit dem Begriff "angemessen" jedoch gemeint sein sollte, daß bei den Dienstleistungen ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen muß, müßte das Gewollte verdeutlicht werden.

7. Zu Nummer 3 (Artikel 87 f Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a - neu -)

In Nummer 3 ist Artikel 87 f wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden als private Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch Wettbewerber angeboten."

Begründung:

Es erscheint aus systematischen Gründen angezeigt, die Regelung über die privatrechtliche Form, in der die Dienstleistungen zu erbringen sind, aus dem Artikel 87 f Abs. 1, in dessen beiden ersten Sätzen Bestimmungen über die Aufgaben des Bundes enthalten sind, herauszulösen und in einen eigenen Absatz einzustellen.

8. Zu Nummer 3 (Artikel 87 f Abs. 2)

In Nummer 3 ist Artikel 87 f Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Neben den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 nimmt der Bund die einzelnen Aufgaben" sind durch die Wörter "Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 nimmt der Bund einzelne Aufgaben" und
- b) die Wörter "in der Rechtsform einer" durch die Wörter "durch eine bundesunmittelbare"

zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Durch die Verwendung des Wortes "Neben" kann der irrige Eindruck entstehen, daß auch die Aufgaben nach Artikel 87 f Abs. 1 Satz 1 durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden sollen; dies ist aber offenbar nicht gewollt. Ferner empfiehlt es sich, die Wörter "die einzelnen Aufgaben" durch die Wörter "einzelne Aufgaben" zu ersetzen, weil diese Aufgaben noch nicht feststehen, sondern erst noch durch das zu erlassende Bundesgesetz im einzelnen bestimmt werden sollen.

Zu b):

Es erscheint präziser, darauf abzustellen, durch welche Stelle der Bund die in Frage stehenden Aufgaben wahrnimmt. Ferner empfiehlt es sich, auch hier den in Artikel 87 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GG verwendeten Begriff "bundesunmittelbar" beizufügen.

...

9. Zu Nummer 4 (Artikel 143 b Abs. 1 Satz 1 und 3)

In Nummer 4 ist Artikel 143 b Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "bundesgesetzlicher Regelung" durch die Wörter "eines Bundesgesetzes" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter "aufgrund einer gesetzlichen Regelung" durch die Wörter "auf Grund eines Bundesgesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die im Grundgesetz verwendeten Begriffe; vgl. ferner Artikel 87 f Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und Artikel 143 b Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs.

10. Zu Nummer 4 (Artikel 143 b Abs. 1 Satz 1)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß in Artikel 143 a Abs. 1 Satz 1 GG dem Bund ausdrücklich die ausschließliche Gesetzgebung "über alle Angelegenheiten" zugewiesen worden ist, "die sich aus der Umwandlung" der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen "ergeben". Demgegenüber wird in Nummer 4 in Artikel 143 b Abs. 1 Satz 1 nur davon gesprochen, daß die Umwandlung als solche durch bundesgesetzliche Regelung vorzunehmen ist. Auf Grund dieser Kompetenzzuweisung werden wohl auch Regelungen durch Bundesgesetz getroffen werden können, die mit der Umwandlung in engem sachlichen Zusammenhang stehen. Gleichwohl bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es sich nicht jedenfalls aus Gründen der Klarstellung empfiehlt, eine dem Artikel 143 a Abs. 1 Satz 1 GG entsprechende Regelung in das Grundgesetz aufzunehmen.

11. Nach Nummer 4 (Übergangsregelung)

Der Bundesrat weist auf folgendes hin: Die Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden nach dem neuen Artikel 87 f Abs. 1 Satz 3 GG in privatrechtlicher Form von den aus der Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch Wettbewerber angeboten. Diese Regelung kann dahin verstanden werden, daß ab dem Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung des Grundgesetzes von Verfassungen wegen im ganzen Bereich des Postwesens und der Telekommunikation Wettbewerb herrschen muß. In diesem Falle würde es erheblichen Zweifeln begegnen, ob durch einfaches Recht vorgesehen werden kann, daß auf Nachfolgeunternehmen der Bundespost - wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum - deren bisherige Monopole übertragen werden dürfen. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht jedenfalls aus Gründen der Klarstellung eine entsprechende Übergangsregelung in das Grundgesetz aufgenommen werden sollte, die eine solche Übertragung zuläßt.